



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 129

KERNSTADT

1. ÄNDERUNG JOSEFSTRASSE / AM SCHWIBBOGEN

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA

= Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2 Wohngebäude.
Nicht zulässig sind die Nutzungen gem. Abs. 2 und die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. Abs. 3.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

0.8

= Geschossflächenzahl

0.4

= Grundflächenzahl

II

= Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

FH max.

= max. Firsthöhe, bezogen auf OK Straße vor dem Gebäude

max. 2 WO

= Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig.

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

ED

= offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



= nicht überbaubare Grundstücksfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN

--- --

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

B. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Garagen gemäß § 12 BauNVO sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO ab einem Mindestabstand von 5,00 m gemessen von der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

C. ZUORDNUNG VON FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

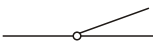
Den schraffierten und mit **A** gekennzeichneten Flächen werden als Ausgleich die Flächen und Maßnahmen auf den folgenden von der Stadt Lippstadt bereitgestellten Flächen zugeordnet:

Lage: Gemarkung Hörste, Flur 5, Flurstücke 148, 167 und 190 südlich Hörster Straße, östlich der Straße Am Lämmerbach
Flächengröße: 4014 qm
Eigentümer: Stadt Lippstadt
Maßnahmen: Umwandlung von 4014 qm Acker in Extensivgrünland
Pflanzung von 8 Kopfbäumen (Salix alba, Salix viminalis) als 8-10er Steckholz
Anlage einer 4-reihigen Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen entlang der Hörster Straße
Zuordnungsgröße: Für den Bebauungsplan Nr. 129 werden 3090 qm Ausgleichflächen zugeordnet.



= Von der Zuordnung betroffene Flächen

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN



= vorhandene Flurstücksgrenze



= vorhandener Höhenpunkt über NN 76,45m

E. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauONW

1. Dächer a) Zulässige Dachform und Dachneigung

SD = Satteldach/Walmdach mit einer Dachneigung von 45 - 55°
ZD/WD = Zelt Dach mit einer Dachneigung von 15 - 30°

b) Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Die Länge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf in der Summe 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Von Dachgrate, Dachkehlen und Gesimsen haben Dachaufbauten bzw. -einschnitte einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

F. HINWEIS

- Altlasten**
Für den im Bebauungsplan gekennzeichneten Bereich sind bei der Bebauung folgende Hinweise zu beachten:
Nach dem Ergebnis einer Gefährdungsabschätzung sind bei der Bebauung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, folgende Maßnahmen erforderlich:
-Aushubmaterial ist hinsichtlich des Entsorgungsweges gutachterlich zu bewerten.
-Bei der Bebauung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die vorhandenen Methanaustragungen nicht in Gebäude oder sonstige Räume eindringen können und explosive Methangasgemische entstehen können.
-Bei den auch an der Oberfläche belasteten Böden ist durch geeignete Maßnahmen (Bodenauftrag, Versiegelung) sicherzustellen, dass ein Kontakt mit dem belasteten Bodenmaterial ausgeschlossen ist.
-Bei der Bebauung der Flächen, deren Böden mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, können Schutz-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen und Vorkehrungen erforderlich werden, die mit zusätzlichen Kosten für die Bauherren verbunden sind.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).
- Wenn bei der Durchführung von Erdarbeiten der Bodenaushub eine Verfärbung aufweist oder verdächtige Gerüche oder Gegenstände festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Bauaufsichtsamt zu verständigen.

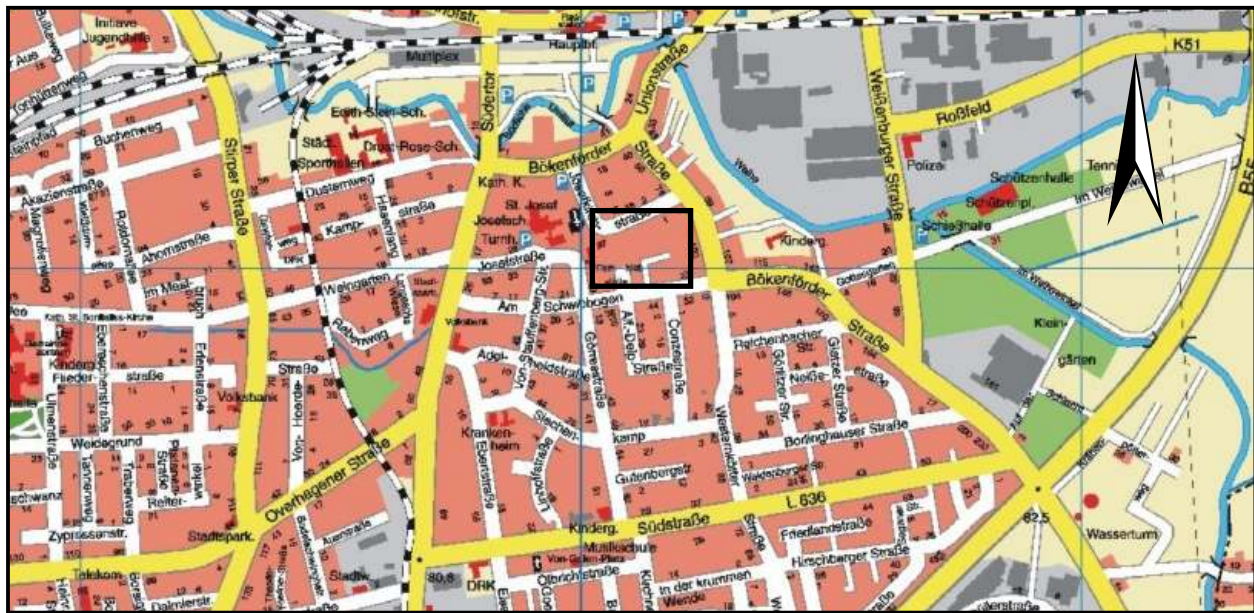
Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 18. 04. 2010

L.S.

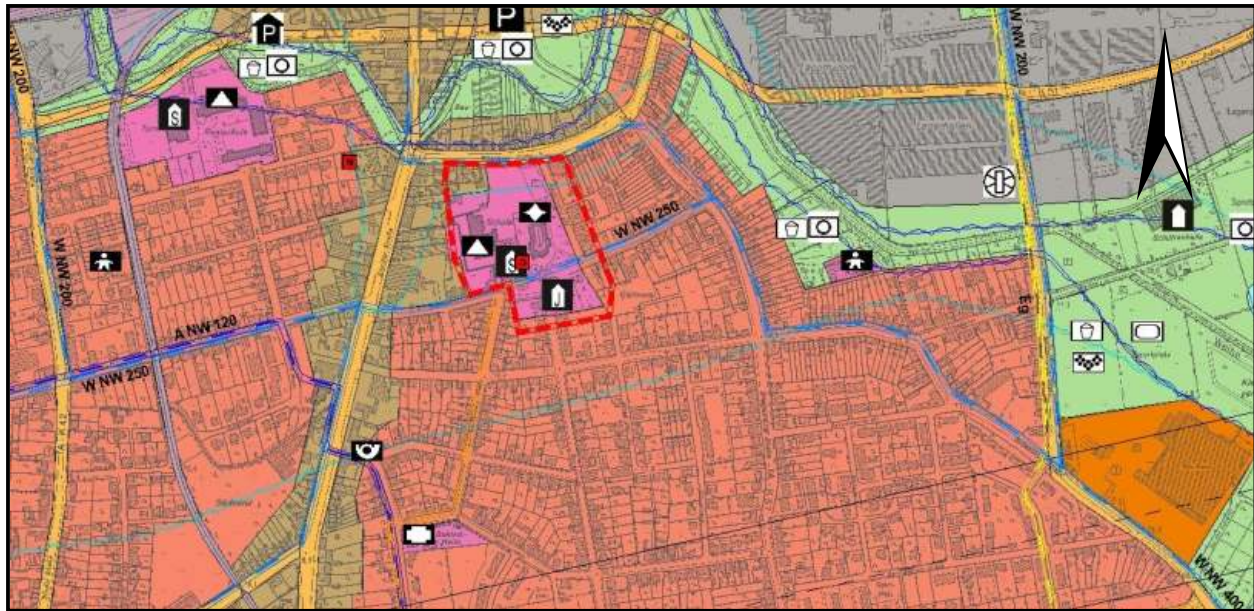
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 48

M.: 1 : 15000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M.: 1:10000



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 129

1. ÄNDERUNG JOSEFSTRASSE / AM SCHWIBBOGEN

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 18. 04. 2010

L.S.

Fachdienst
Geo Service und Wertermittlung

gez. Kißler
(Kißler)
Fachdienstleiter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 18. 04. 2010

L.S.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Betroffenen an der Bauleitplanung gemäß § 13 BauGB hat vom 15. 04. 2010 bis 07. 05. 2010 stattgefunden.

Lippstadt, den 08. 05. 2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

INKRAFTTRETEN

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes habe ich gemäß § 10 BauGB am 30. 12. 2010 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 31. 12. 2010

Der Bürgermeister

gez. Sommer

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Fachbereich
Stadtentwicklung und Bauen

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

Fachdienst
Stadtplanung und Umweltschutz

gez. Voigt
(Voigt)
kom. Fachdienstleiter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß §13 BauGB in der Sitzung vom 09. 12. 2010 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Lippstadt, den 10. 12. 2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS

§ 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 20. 12. 2010 die vorgebrachten Gedanken und Anregungen geprüft und die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 21. 12. 2010

gez. Sommer
Der Bürgermeister

gez. Rubart
Schriftführer

Titelblatt

Blatt 1

Plan - Nummer

01. 129 - 1

Erstellt am: 13.04.2010
geändert am: 16.11.2010
geändert am: 09.12.2010

Der Bebauungsplan besteht aus 3 Blättern